

99058068261000, 99058068261000

# Neue Betriebsleitung bei der Handwerkskammer melden

Heruntergeladen am 05.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/253188324/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058068261000, 99058068261000
Leistungsbezeichnung I	Neue Betriebsleitung bei der Handwerkskammer melden
Leistungsbezeichnung II	Neue Betriebsleitung bei der Handwerkskammer melden
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Betriebsleiterin, Handwerksrolleeintragung, Handwerkskammer, Handwerksverzeichnis, Handwerksregister, Betriebsleiter, Anmeldung eines Handwerksbetriebes, Befähigungsnachweis, zulassungspflichtiges Handwerk, Handwerksrolle, Betriebsstätte, Eintragung Handwerksrolle, Betriebsleitung, Handwerk, Betriebsverantwortlicher / Betriebsverantwortliche, Anzeige des Betriebsleiterwechsels
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anmeldepflichten (2010100), Mitarbeiterbezogene Meldepflichten (2030400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_16.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_16.html</a>
Teaser	Eine neue Betriebsleitung Ihres zulassungspflichtigen Handwerksbetriebs müssen Sie der zuständigen Handwerkskammer melden.
Volltext	<p>Änderungen in der Betriebsleitung eines zulassungspflichtigen Handwerksbetriebs sind der Handwerkskammer anzuzeigen. Die Betriebsleitung eines Handwerksbetriebs muss über die fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung des zulassungspflichtigen Handwerks verfügen. Dies kann ein Meisterbrief für das jeweilige Handwerk sein, aber auch eine gleichwertige in- oder ausländische Berufsqualifikation beziehungsweise eine Ausnahmegewilligung oder Ausübungsberechtigung.</p> <p>Als Betriebsleitung kommen sowohl die Inhaber oder Inhaberinnen eines Handwerksbetriebs als auch angestellte Personen in Betracht. In letzterem Fall ist der Eintragungsantrag zusammen mit einer Betriebsleitererklärung sowie ergänzenden Unterlagen einzureichen.</p> <p>Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehört es unter anderem</p>

## Modul

## Sachverhalt

- den technischen Arbeitsablauf zu steuern, zu betreuen und zu überwachen und sich nicht auf die bloße Kontrolle des Arbeitsergebnisses zu beschränken,
- Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu leiten und erforderliche Anordnungen zu treffen,
- Mängel der Ausführung der Arbeiten zu verhindern und gegebenenfalls zu korrigieren,
- dafür zu sorgen, dass Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder Betriebsanweisungen unterbleiben,
- sich regelmäßig zu den einzelnen Arbeitsstellen zu begeben, um die Ausführung der Arbeiten zu überwachen,
- während der Arbeitszeit ständig verfügbar und bei Eil- und Notfällen kurzfristig erreichbar und einsatzbereit sein.

## Erforderliche Unterlagen

Betriebsleitung durch Inhaber oder Inhaberin:

- Befähigungsnachweis (zum Beispiel Meisterbrief, Ausübungsberechtigung, Ausnahmegewilligung, Technikerzeugnis)
- Alte Handwerkskarte

Betriebsleitung durch angestellte Person:

- Befähigungsnachweis (zum Beispiel Meisterbrief, Ausübungsberechtigung, Ausnahmegewilligung, Technikerzeugnis)
- Arbeitsvertrag, aus dem sich ergeben muss, dass die Betriebsleitung dem Unternehmen während der üblichen Arbeitszeit zur Verfügung steht (Arbeitszeit und Gehalt entsprechend dem Tarifvertrag oder der Branchenüblichkeit). Ist der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin auch fachlich-technische(r) Betriebsleiter oder Betriebsleiterin und außerdem mit mindestens 30 % als Gesellschafter oder Gesellschafterin am Unternehmen beteiligt, genügt die Betriebsleitererklärung.
- Meldebescheinigung zur gesetzlichen Sozialversicherung (Sofortmeldung)
- Alte Handwerkskarte

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualifikationsnachweis (Meisterbrief für das jeweilige Handwerk, alternativ gleichwertige in- oder ausländische Berufsqualifikation beziehungsweise eine Ausnahmegewilligung oder Ausübungsberechtigung)</li> <li>• Die Betriebsleitung muss dem Unternehmen in gleichem Umfang zur Wahrnehmung ihrer Funktionen zur Verfügung stehen, wie ein Handwerksmeister oder eine Handwerksmeisterin als Inhaber oder Inhaberin des Handwerksbetriebes. Grundsätzlich bedeutet das eine durchgängig ganztägige Beschäftigung.</li> </ul>
Kosten	Die konkrete Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer, das über die Internetseite der Kammer abrufbar ist.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	keine
Frist	Unverzügliche Anzeige der Bestellung einer neuen Betriebsleitung.
weiterführende Informationen	<a href="https://www.handwerkskammer.de/">https://www.handwerkskammer.de/</a>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzeige der Bestellung der Betriebsleitung bei der Handwerkskammer - Entgegennahme</li> <li>• Betriebsleitung des Unternehmens, der die fachlich-technische Leitung obliegt, muss festgelegt und der zuständigen Handwerkskammer gemeldet werden</li> <li>• Ebenso müssen Änderungen in der Betriebsleitung der Handwerkskammer gemeldet und in die Handwerksrolle eingetragen werden</li> <li>• Betriebsleitung kann die Inhaberin oder der Inhaber des Betriebes oder eine angestellte Person wahrnehmen, die hierzu befähigt ist. Der erforderliche Befähigungsnachweis kann durch einen Meisterbrief für das auszuübende Handwerk oder ein mit ihm verwandtes Handwerk erbracht werden, oder alternativ durch eine gleichwertige in- oder ausländische Berufsqualifikation beziehungsweise eine</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	Ausnahmebewilligung oder Ausübungsberechtigung • zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung liegt
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	Zuständig ist diejenige Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Hauptniederlassung liegt. Ihre <a href="https://www.handwerkskammer.de/">https://www.handwerkskammer.de/</a> <a href="https://www.handwerkskammer.de/">https://www.handwerkskammer.de/</a>
<b>Formulare</b>	keine
<b>Ursprungsportal</b>	Show management of the Chamber of Crafts, Neue Betriebsleitung bei der Handwerkskammer melden